

RechtsBlatt

SOMMER
GESPRÄCH

SCHWERPUNKT-WOCHE

MedienEtat	MONTAG	LeseStoff
TechZone	DIENSTAG	BusinessDrive
SteuerBlatt	MITTWOCH	JuniorBlatt
RechtsBlatt	DONNERSTAG	TasteTravel
IT-Business	FREITAG	KunstMarkt

RechtAktuell

Fluglärm: Zurück an den Start

Mit seiner aktuellen Entscheidung (1 Ob 56/13m) verwies der OGH die Klage einer Liegenschaftseigentümerin, deren Grundstück sich in der Sicherheitszone des Flughafens Wiens befindet, an das Erstgericht zurück. Laut der Klägerin hätten die Erweiterungen des Flughafens seit 1998 eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erfordert, welche aber nicht durchgeführt worden ist, was zu einer gestiegenen Belastung durch Fluglärm und damit einer Wertminderung ihrer Liegenschaft geführt hat.

Da im Gegensatz zur Richtlinie nach österreichischem UVP-Gesetz Vorhaben untersagt werden können, entschied der OGH - nach Vorlage an den EuGH - dass ein kausaler Schaden durch die Nichtdurchführung einer UVP nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann. Trotz noch zahlloser bestehender Unwägbarkeiten ist der weitere Verlauf des Verfahrens von hoher Bedeutung, haben die Gerichte doch die Frage zu klären, ob ein nicht durchgeführtes oder ein rechtswidrig mit einer Genehmigung abgeschlossenes UVP-Verfahren allenfalls Amtshaftungsansprüche begründen kann.

- Dr. Martin Klemm
(Brenner & Klemm
Rechtsanwälte)
Der Artikel in voller
Länge: rechtsblatt.at

OGH hat Zweifel bei Vorrückung

Der EuGH soll für den OGH klären, ob einem von einer Altersdiskriminierung betroffenen Dienstnehmer zwingend ein Ausgleichsanspruch in Geld eingeräumt werden muss. Unklar sei auch, ob es dem Gesetzgeber gestattet ist, ein neues, diskriminierungsfreies Vorrückungssystem einzuführen, das mit keinen finanziellen Besonderstellungen verbunden ist. (red)

» Georg Kathrein Chef der Zivilrechtssektion im Justizministerium

Vordenker, Abwäger, Prügelknabe

Juristische Sommergespräche: Georg Kathrein über Bedenken zu Strafschadenersatz, warum das ABGB auch heute noch am Puls der Zeit ist, und fachlich fundierten Diskurs.

WirtschaftsBlatt: Ist das ABGB zeitgemäß?

Georg Kathrein: Das ABGB ist 200 Jahre alt und hat in manchen Abschnitten Schwächen, die auf gesellschaftliche Veränderungen zurückzuführen sind. Man muss aber sagen, dass das Gesetz von seiner Grundausrichtung her den Werten der Privatautonomie, der eigenständigen Gestaltung von Rechtsverhältnissen und dem Privateigentum und einem guten Tropfen an sozialem Öl verschrieben ist. Es ist von diesen seinen Grundwertungen her schon noch zeitgemäß - (Kathrein lachelt, Anm.) und wir schauen schon darauf, dass das ABGB der Hort unseres Zivilrechts bleibt.

Launige Zwischenfrage, weil wir gerade beim ABGB sind: Die Verkürzung über die Hälfte, was ist das eigentlich? Spezialnorm des Gewährleistungsrechts oder Willensmangel?

Fragen Sie mich das als Professor oder als Sektionschef?

Als Professor.

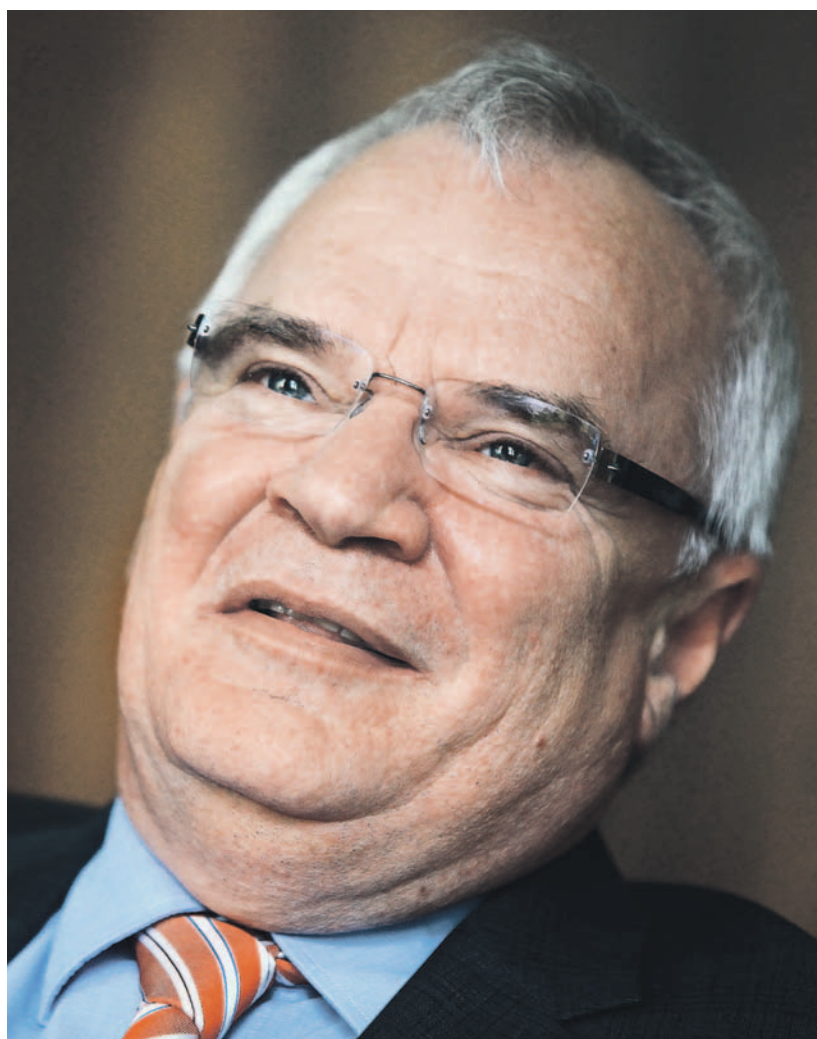
Das weiß ich nicht ... Die lesio enormis ist einzigartig, verglichen mit anderen Rechtsordnungen. Sie ist meiner Meinung nach ein interessanter Rechtsbehelf, weil er zeigt, dass die Übervorteilung auch im Zivilrecht, wo Vertragsfreiheit gilt, ein Ende hat - ohne über Nichtigkeit oder Wucher zu sprechen. Die Verkürzung über die Hälfte ist ans Gewährleistungsrecht angehängt, sie ist meiner Meinung nach aber keine Gewährleistungsregelung per se.

Sie hat aber schon etwas vom Irrtumsrecht ...

Ja, in diese Richtung. Und auch etwas, was den gerechten Ausgleich angeht.

... etwa, wenn man sich Wertpapiere kauft, und dann das „sichere“ Papier plötzlich weniger als die Hälfte wert ist ... Sprechen Sie da von einem anhängigen Verfahren?

Ein rein hypothetischer Fall... Sie sehen hier - und jetzt sind wir wieder beim Anfang dieses Gesprächs - dass das ABGB sehr wohl noch zeitgemäß ist. Die ersten Entscheidungen in Anlegerfällen waren auf das Irrtumsrecht aus der Teilnovelle 1916 gestützt. Auch mit diesen Regeln kann



Zivilrecht als Korrektiv: Georg Kathrein ist aus der Perspektive des Legisten in puncto Strafschadenersatz eher skeptisch

» Die ganze „Gutachtere“ ist ein schwieriges Thema

man noch die großen Fälle nach der Finanzkrise lösen.

In Anlegerfällen geht es meist um bloße Vermögensschäden... Ich wäre vorsichtig, was den Zuspruch bloßer Vermögensschäden angeht. Ich bin der Meinung, dass es schon einen Unterschied zwischen dem rechtlichen Schaden und sonstigen Nachteilen geben muss. Ich wäre hier zurückhaltend, da das Schadenersatzrecht seine ursprüngliche Funktion, nämlich die Wiedergutmachung bestimmter Nachteile und die Wiederherstellung des vorigen Zustands, nicht verlieren darf.

Wie sehen Sie das Thema Strafschadenersatz?

Da würde ich vorsichtig sein, da das zu Konsequenzen führt, die zwar Einzelnen emotionale Genugtuung gibt, allgemein gesehen würde das aber Versicherungsbeiträge erhöhen, da zu versichernde Leistungen unabsehbar werden.

Schon, nur geht es um folgendes Problem: Ein Unternehmen etwa agiert im Vorhof der Sit-

tenwidrigkeit und Strafbarkeit. Es tritt eine Bereicherung ein, die niemand antasten kann. Ist das eine Schieflage, die man zivilrechtlich korrigieren könnte? Im deutschen Wettbewerbsrecht etwa kann dieser Gewinn auf Basis zivilrechtlicher Normen von Verbraucherzentralen abgeschöpft werden - dieses Geld bekommt dann aber der Staat. Ich möchte Strafschadenersatz von vornherein nicht ablehnen, möchte aber beispielsweise hinterfragen, was sich in den USA im Verhältnis Einzelner zu Unternehmen geändert hat, weil es dort einen Strafschadenersatz gibt? Außerdem: Gibt es in derartigen Verfahren dann eine Unschuldvermutung? Gelten dann die Grundwertungen für Strafverfahren nach Art 6 EMRK? Es wäre doch merkwürdig, dass ein Zivilverfahren einem Strafverfahren gleichkommt. Das ist mir das Geldbußenverfahren im Kartellrecht bedeutend sympathischer.

Eng mit diesen Themen ist aber auch die Frage der kollektiven Rechtsdurchsetzung - Stichwort Massenschaden-Fälle - verwandt. Wie stehen Sie dazu? Die „Sammelklage Österreichischer Prägung“ gibt es schon, die Gruppenklage stieß auf große Widerstände seitens der Wirtschaft. Man muss gerade bei den Fällen am HG Wien genau schauen, was sich

hier bewährt hat. Man muss sich hier auch die internationale Entwicklung ansehen.

Der Wunsch vieler Geschädigter ist, dass Verfahren rasch erledigt werden und dass sie „bequem“ sind - etwa, dass keine Gerichtstermine nötig sind. Dafür werden Unschärfen in Kauf genommen. Ist das illusorisch? Es muss für den Anspruchswerber möglich sein, dass er seine Situation voll darlegen kann. Und genau so muss es dem Anspruchsgegner möglich sein, dass jeder gegen ihn geltend gemachte Anspruch genau überprüft wird, auf Punkt und Beistrich.

Sie sind auf der Universität tätig, geben einen Kommentar zum EheG heraus und kommentieren im Dittrich/Tades bzw im KBB das ABGB mit ... Das stimmt. Was ich aber nicht mache, sind Gutachten.

Womit wir bei einem wichtigen Punkt wären: Gibt es hier Entwicklungen, die kritisch zu sehen sind - vor allem bei bezahlten Gutachten? Die ganze „Gutachtere“ ist ein schwieriges Thema.

Haben Sie also ein Problem mit manchen Entwicklungen, vor allem, weil Gutachten als eine subtile Form des Lobbyings betrachtet werden können? Gutachten gehören zu unserem juristischen Geschäft

dazu. Es sind Meinungen, mit denen man umgehen muss. Eine Gutachtermeinung kann ein Gesetzgebungsverfahren aber sicher nicht beeinflussen.

Wer war/ist eigentlich für Sie persönlich der Zivilrechtler schlechthin in Österreich?

Ich habe und hatte zu allen Professoren ein sehr gutes Verhältnis. Ich hatte die Ehre, mit Franz Bydlinki zusammenzuarbeiten und auch mit Rudolf Welser und Helmut Koziol und vielen anderen. Oft hört man vonseiten der Lehre in fachlich fundiertem Diskurs, was wir falsch machen.

Ist man da ein Prügelknabe? Ja, das gehört zum Job dazu.

DAS INTERVIEW
Das komplette Interview auf wirtschaftsblatt.at

ZUR PERSON

Hon.-Prof. Dr. Georg Kathrein
Leiter Zivilrechtssektion, BMJ

■ Der gebürtige Innsbrucker war Richter in Innsbruck, seit 1986 ist er in der Zivilrechtssektion des Bundesministeriums für Justiz (BMJ), die er seit mehr als fünf Jahren leitet. Der Legist ist Honorarprofessor am Institut für Zivilrecht der Universität Wien und auch als Fachautor tätig, u.a. mit einem Kommentar zum Eherecht.

